

Anhörung zur Umgehung

■ Von Andreas Burger

Usingen. Die Nordumgehung Usingen ist einen großen Schritt vorangekommen. Gestern verkündet der Regierungspräsident in Darmstadt, dass beim so genannten Planfeststellungsverfahren die Anhörung eingeleitet wird. Was nichts richtig Neues ist, aber er nannte nun auch den Zeitraum, in dem alle Träger öffentlicher Belange und Bürger ihre Anregungen und Bedenken am Bauvorhaben äußern können.

Die Planunterlagen für die 5,8 Kilometer lange Umgehungsstraße sind in der Zeit vom 24. September bis zum 23. Oktober bei der Stadt Usingen sowie den Gemeinden Neu-Anspach und Wehr-

heim während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben müssen bis zum 6. November bei einer der genannten Kommunen oder dem Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich erhoben werden. Maßgeblich ist der Eingangsstempel.

Die beteiligten Fachbehörden, Verbände und weitere Stellen haben bis zum 15. November 2007 Gelegenheit erhalten, ihre Stellungnahmen abzugeben. Mit der Einleitung des „neuen“ Verfahrens wird zugleich das auf das Jahr 1983 zurückgehende Planfeststellungsverfahren zum Bau der Nordumgehung Usingen eingestellt.

Bürgermeister Matthias

Drexelius reagierte erfreut auf die Nachricht. „Das Regierungspräsidium hat nach den Sommerferien richtig Gas gegeben, so dass wir wieder einen großen Schritt vorangekommen sind.“

Ist die Frist vorbei, wird über die Einwände entschieden, eventuell sind Änderungen im Plan notwendig. Danach folgt der so genannte Planfeststellungsbeschluss, gegen den dann geklagt werden könnte. Klagen indes kann nur, wer auch bei der Anhörung Einsprüche eingelegt hat. Wird der Plan ohne Gerichtsverfahren abgesegnet, kann mit der Umsetzung zügig begonnen werden.

Die Planfeststellung

Usingen. Die Planfeststellung ist ein Verfahren zur verbindlichen Feststellung eines Planes. Sie ermöglicht, die bei großen Bauvorhaben vorgeschriebenen zahlreichen Einzelverfahren und Prüfungen sowie Stellungnahmen zusammenzufassen und den Zeitrahmen zu kürzen.

Der Planfeststellung unterliegen etwa Bundesstraßen oder Bundesautobahnen, Bundeswasserstraßen, Eisenbahnstrecken oder Luftverkehrsanlagen.

Die Planfeststellung beginnt mit dem Einreichen des Planes. Es folgt die Prüfung, danach das Anhörungsverfahren mit dem Einholen von Stellungnahmen betroffener Behörden und Bürger. Nach der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Erörterungstermin gibt Gelegenheit, alle Einwendungen genauer zu beleuchten, danach folgt der förmliche Planfeststellungsbeschluss.